

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00626 vom 27. Februar 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00626

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00626 du 27 février 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00626 del 27 febbraio 2025

Regeste

Nichtbestehen Aufnahmeprüfung | [Rechtsmittelzug, wenn bei der Anfechtung des negativen Aufnahmeentscheid nach der Aufnahmeprüfung für das Langgymnasium auch die Erfahrungsnote beanstandet wird.] Der Aufnahmeentscheid wird vom Prorektor der Mittelschule erlassen und unterliegt gemäss § 39 Abs. 1 MSG dem Rekurs an die Bildungsdirektion. Er basiert auf zwei Begründungselementen: der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote (E. 2.2). Da die Mittelschule nicht selbst über die Erfahrungsnote entscheidet, sondern diese nur aus dem Primarschulzeugnis der Prüfungskandidierenden errechnet und bezieht, sieht § 22 Abs. 2 AufnahmeR vor, dass mit dem Rekurs gegen den Aufnahmeentscheid der Mittelschule auch ein Entscheid der (Primar-)Schulpflege über die Erfahrungsnote verlangt werden kann. Dieser Entscheid der Schulpflege ist jedoch nur ein Zwischenentscheid im Rahmen des Rekursverfahrens zu Händen der Bildungsdirektion und nicht ein selbständiger Endentscheid, der nach § 75 Abs. 1 VSG mit Rekurs beim Bezirksrat anfechtbar wäre. Entsprechend hat die Bildungsdirektion nach Erlass des Zwischenentscheids der Schulpflege über die Erfahrungsnote das Rekursverfahren wieder aufzunehmen und über den Rekurs betreffend die Aufnahme der rekurrierenden Kandidatin oder des rekurrierenden Kandidaten an die Mittelschule zu befinden (E. 2.3). Vorliegend führt dies zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses des Bezirksrats mangels dessen Zuständigkeit und Überweisung der Angelegenheit zur weiteren Behandlung im hängigen Rekursverfahren an die Bildungsdirektion (E. 2.4). Teilweise Gutheissung im Sinn der Erwägungen.

Erwägungen

E. 4

Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Als Rechtsmittel ist daher auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zu verweisen (Art. 113 BGG). Im Übrigen handelt es sich beim vorliegenden Entscheid um einen Zwischenentscheid über die Zuständigkeit, gegen den nach Art. 92 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) die Beschwerde offensteht; eine spätere Anfechtung mit dem Endentscheid ist nicht mehr zulässig (Art. 92 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.